Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 30.04.1910

Gesethlatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 30. April 1910.) 47. Stück.

Inhalt:

M. 79. Verordnung vom 18. April 1910, betreffend Erweiterung des Genoffenschaftsgebiets der "Kleinen Hörsper Mühlenacht" und Annahme der Bezeichnung "Hörsper Mühlenacht".

№ 79.

Verordnung, betreffend Erweiterung des Genossenschaftsgebiets der "Kleinen Hörsper Mühlenacht" und Annahme der Bezeichnung "Hörsper Mühlenacht".

Olbenburg, den 18. April 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Art. 27 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 was folgt:

§ 1.

Das bisherige Gebiet der "Kleinen Hörsper Mühlenacht" wird durch Einbeziehung der in der Mutterrolle der Gemeinde Bardewisch unter Artifel Nr. 122, Nr. 123 und



Nr. 296 verzeichneten Ländereien der Ortschaft Husum er= weitert.

§ 2.

Die Mühlenacht führt hinfort die Bezeichnung "Hörsper Mühlenacht".

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1910 in Kraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. April 1910.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.